



vie mediation.at



KOOPERATIONSVERTRAG VEREIN DIALOGFORUM FLUGHAFEN WIEN – FLUGHAFEN WIEN AG



abgeschlossen am unten ungeführten Tag zwischen:

Flughafen Wien AG
Postfach 1
A 1300 Wien-Flughafen

und

Verein Dialogforum Flughafen Wien
A 1300 Wien-Flughafen

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Die **Flughafen Wien AG** (im weiteren als FWAG bezeichnet) ist Betreiber des Flughafen Wien Schwechat und hat gemeinsam mit den RepräsentantInnen der vom Fluggeschehen betroffenen Bevölkerung einen Mediationsprozess durchgeführt.

Der **Verein Dialogforum Flughafen Wien** (im Weiteren als VEREIN bezeichnet) ist ein Verein, dessen Zweck die Behandlung und Diskussion von Themen und Konflikten ist, die im Zusammenhang mit dem Fluggeschehen auf und rund um den Flughafen Wien sowie der Umsetzung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens entstehen.

II. INHALT DER VEREINBARUNG

Nach Abschluss des Mediationsverfahrens ist die FWAG daran interessiert, dass der VEREIN bei der Weiterführung des Kommunikationsprozesses mit allen involvierten und betroffenen TeilnehmerInnen des Mediationsverfahrens wesentliche Funktionen erfüllen kann bzw. wird.

Aus diesem Grund erklärt sich die FWAG bereit, den Verein mit den in dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Leistungen zu unterstützen.

III. LEISTUNGSKOOPERATION

1.) LEISTUNGEN DER FWAG

Die FWAG wird dem VEREIN Folgendes zur Verfügung stellen:

- Eine/n geeignete/n Geschäftsführer/-in, wobei die Anforderungen an diese Funktion gemeinsam mit dem Verein erstellt werden. Der Vorstand des Vereins hat die Möglichkeit, den/die von der FWAG zur Verfügung gestellte/n Geschäftsführer/-in abzulehnen und die FWAG aufzufordern, eine neue Person zu benennen;
- eine weitere Arbeitskraft (Sachbearbeiter/Sekretariat), bei deren Auswahl der/die Geschäftsführer/-in des VEREINS eingebunden wird;
Sollten zusätzliche Personalressourcen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig werden, so wird die FWAG auf Anforderung des/der Geschäftsführer/-in mit entsprechender Begründung durch den VEREIN diesem entsprechende Unterstützung zukommen lassen;
- geeignete Büroräume und Infrastruktur sowie Sitzungsräume, deren Ausstattung zwischen dem VEREIN und der FWAG abgestimmt werden;
- das Betreiben einer telefonischen Anlaufstelle (derzeit: Info-Telefon Umwelt und Luftfahrt), wobei der/die Geschäftsführer/-in in die Abläufe des Info-Telefons sowie in die Gestaltung der Inhalte, die dort kommuniziert werden, eingebunden wird;
- Auftrittsmöglichkeit im neu zu gestaltenden Informations-Zentrum zur Präsentation der Aktivitäten des VEREINS, seiner Zielsetzungen und Ergebnisse. Darüber hinaus stehen die Räumlichkeiten nach Maßgabe der Verfügbarkeit für eigene Veranstaltungen des VEREINS zur Verfügung;
- Die Aufrechterhaltung eines Rundfahrtendienstes und die Bereitstellung dieser Leistungen des Rundfahrtendienstes nach Maßgabe der Verfügbarkeit;
- Die Möglichkeit zur Internetpräsenz mit eigenen Inhalten des VEREINS im Rahmen der der Umwelt-Homepage www.vie-umwelt.at oder auf einer eignen URL.
- Das Zurverfügungstellen von FANOMOS-Daten und -Auswertungen im für die Tätigkeit des Vereins erforderlichem Ausmaß, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Ein direkter Zugriff auf FANOMOS durch den VEREIN und die für diesen tätigen MitarbeiterInnen wird mit diesem Vertrag nicht vereinbart.

2.) KONDITIONEN

Die unter Punkt 3.1 angeführten Leistungen werden von der FWAG für den VEREIN kostenlos je nach Verfügbarkeit von Kapazitäten und Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die FWAG und der VEREIN werden gemeinsam die zeitlichen Vorgaben und detaillierten Anforderungen der unter Punkt 3.1 angeführten Leistungen abstimmen.

Die Leistungen werden auf einen etwaigen von der FWAG zu zahlenden Mitgliedsbeitrag gemäß den Vereinsstatuten angerechnet.

IV. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Seitens der FWAG kann dieser Vertrag jedoch frühestens mit Inbetriebnahme einer 3.Piste gekündigt werden.

Unbeschadet der festgelegten Vertragsdauer sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund an die zuletzt vom jeweils anderen Vertragspartner angegebene Adresse mit eingeschriebenem Brief oder mittels Telefax bzw. Telex an die zuletzt bekannt gegebene Nummer mit sofortiger Wirkung zur Auflösung zu bringen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung einer der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch den anderen Vertragspartner.

V. SONSTIGES

1.) DATENSCHUTZ

Die FWAG behält sich vor, Leistungen gemäß Punkt 3.1. nur insofern dem VEREIN zur Verfügung zu stellen als sie keinen datenschutzrechtlichen Anforderungen entgegenstehen bzw. Interessen von Dritten verletzen.

2.) GEHEIMHALTUNG

Die FWAG und VEREIN verpflichten sich, Informationen, Daten und Schriftstücke, die im Rahmen dieser Kooperation entstehen, nur mit gegenseitiger Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

Informationen, Daten und Schriftstücke, die von der FWAG an den VEREIN übergeben werden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung durch die FWAG an Dritte weitergegeben werden.

3.) GOOD FAITH AGREEMENT

FWAG und VEREIN verpflichten sich zu einer fairen und konstruktiven Zusammenarbeit und zu einer positiven Aussage über den Partner gegenüber Dritten bzw. der Öffentlichkeit. Vereinbarungen, die im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit getroffen werden, sind sowohl terminlich als auch inhaltlich einzuhalten. Für den Fall, dass durch einen nicht vorhersehbaren schwerwiegenden Grund eine Vereinbarung oder Zusage durch einen Partner terminlich nicht eingehalten werden kann, sind die Betroffenen von diesem umgehend darüber zu informieren und ein neuer Termin einvernehmlich zu fixieren.

VI. ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN DIESES VERTRAGES

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

VII. MEDIATIONSKLAUSEL

Die Vertragssteile verpflichten sich, bei Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages an einer Mediationssitzung, die von einer/m eingetragenen Mediator/in zu leiten ist, teilzunehmen. Davor kann kein Antrag beim Schiedsgericht eingebracht werden. Können sich die Streitteile nicht einvernehmlich auf den/die Mediator/in einigen, so ist auf Antrag einer der Vertragssteile durch die/den Vorsitzende/n des Österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen (ÖBM) eine/n eingetragene/n Mediator/in zu bestellen. Die Kosten bis einschließlich der ersten Sitzung sind von den Vertragssteilen jeweils zur Hälfte zu tragen, wenn es nicht zum Abschluss einer Mediationsvereinbarung kommt, die auch die Kostenfrage regelt.

VIII. SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

Gesondert von diesem Kooperationsvertrag wird ein Schiedsgericht gem. §§577ff ZPO eingerichtet und ein entsprechender Schiedsgerichtsvertrag errichtet, der von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Dieses Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung zuständig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch ausgeschlossen

Schwechat, am 22.Juni 2005

VEREIN DIALOGFORUM
FLUGHAFEN WIEN

vertreten durch

.....
Leo Heuber, Obmann

.....
Christian Popp, Stv.Obmann

.....
Erich Valentin, Stv.Obmann

FLUGHAFEN WIEN AG

vertreten durch

.....
Mag.Christian Domany, Vorstandsmitglied

.....
Mag.Herbert Kaufmann, Vorstandsmitglied
und Sprecher des Vorstands

.....
Ing. Gerhard Schmid, Vorstandsmitglied